

## **Satzung der Stadt Sternberg über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke (Abwassersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V, S.777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBL. M-V S. 467) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 6, 8, 15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBL. M-V S. 1162) und der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBL. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.07.2021 (GVOBL. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Sternberg vom 30.11.2022 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Abwassersatzung der Stadt Sternberg erlassen.

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Sternberg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine rechtlich selbstständige Anlage als öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und
  - c) zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Entsorgung des Abwassers aus GrundstücksentwässerungsanlagenDas Entsorgungsgebiet der Stadt Sternberg umfasst das Gebiet der Stadt Sternberg und das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinde Kobrow.
  
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung oder mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus dezentralen Anlagen:
  - a) Entsorgung des Abwasser-/Schlammgemisches aus Kleinkläranlagen
  - b) Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben
  
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst
  1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers
  
  2. das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen

- (4) Lage, Art und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Sternberg.
- (5) Die Stadt Sternberg kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

### **1. Abwasser (§ 54 WHG)**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

### **2. Schmutzwasser (§ 54 Absatz 1 Ziffer 1 WHG)**

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

### **3. Niederschlagswasser (§ 54 Absatz 1 Ziffer 2 WHG)**

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

### **4. Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwendung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung in die dezentrale Abwasseranlage und deren Behandlung.

### **5. Zentrale öffentliche Abwasseranlage**

Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören

- a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Freigefälle- und Druckleitungen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken usw.;
- b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke;
- c) die Klärwerke, einschließlich ihrer technischen Einrichtungen;

- d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind;
- e) Anlagen zur Einrichtung, die nicht von der Stadt Sternberg selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt Sternberg dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

## **6. Hausanschluss**

Der Hausanschluss beginnt an der Grundstücksgrenze und endet am Gebäude. Bestandteile sind auch alle daran angeschlossenen Nebenanlagen. Der Hausanschluss ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

## **7. Trennverfahren**

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

## **8. Mischverfahren**

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

## **9. Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und/oder Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere auch Kleinkläranlagen, Sickeranlagen, Pumpwerke und abflusslose Sammelgruben.

## **10. Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

## **11. Anschlussberechtigte**

Anschlussberechtigter und –verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Anschlussberechtigter und -verpflichteter. Diese Rechten und Pflichten gelten auch für:

- sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte
- Inhaber eines Gewerbebetriebes

Mehrere Anschlussberechtigte und –verpflichtete sind gemeinschaftlich zum Anschluss verpflichtet.

## **12. Betreiber**

Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Stadt Sternberg.

### **13. Probeentnahme**

Schmutzwasserproben sind – sofern die Stadt Sternberg nichts anderes festlegt - jeweils am Kontrollschacht zu entnehmen. Dabei ist

- eine qualifizierte Stichprobe eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt wird
- eine Mischprobe eine Probe, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich entnommen wird, oder eine Probe aus mehreren Proben, die in einem bestimmten Zeitraum kontinuierlich oder diskontinuierlich entnommen und gemischt werden.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht)
- (3) Anschlussberechtigte, deren Grundstücke nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung berechtigt.

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglichen oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt bzw. der Beauftragte auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Die Stadt Sternberg kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,

- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
- c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - b) Feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
  - c) Schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
  - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage,
  - e) Abwasser, die wärmer als 35o C sind
  - f) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer
  - g) Abwässer, deren Inhaltstoffe die in der Anlage 1 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgesetzten zulässigen Grenzwerten überschreiten, soweit die Stadtwerke im Einzelfall keine besonderen Einleitungsbedingungen festgelegt haben.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstaben e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben eingeleitet werden.

- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlagen gelangen, so ist die Stadt Sternberg unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen

(Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliches oder gefährliches Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handeln könnte, hat nach Aufforderung durch die Stadt Sternberg regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen von sich aus oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke, vorzuhalten. Die Stadt Sternberg kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Sternberg dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt Sternberg vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (7) Die Stadt Sternberg kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichen oder industriellen Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers verringern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen. Um die Einleitbedingungen zu erfüllen, können die Stadtwerke eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.
- (8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs.5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Stadt Sternberg den Betrag zu

erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs.5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Hausanschlussleitung zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage bzw. Kleinpumpwerk angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt Sternberg wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (4) Wer nach Abs.1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs nach Abs. 2 oder nach schriftlicher Aufforderung prüffähige Unterlagen (Antrag für die Entwässerungsanlage) über die privaten Abwasseranlagen bei der Stadt Sternberg einzureichen und nach deren Genehmigung den Anschluss unverzüglich herzustellen oder herstellen zu lassen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussabnahme vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens erfolgt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Grundstückseigentümer und ihnen nach § 3 (1) Gleichgestellte haben sicherzustellen, dass auch anderweitig Nutzungsberechtigte gem. § 3 (2) diesem Benutzungszwang nachkommen.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in

Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, sämtliches auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Stadt Sternberg bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (8) Der nach Absatz 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Stadt Sternberg innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen und abflussloser Sammelgruben die Art und Größe der Anlage, Anzahl der Benutzer und erforderliche Leerungsintervalle anzuzeigen.

### **§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Stadt Sternberg kann auf Antrag von der Anschluss- und Benutzungspflicht an seine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung befreien, wenn ein Anschluss
- a) nur durch außergewöhnliche technische oder betriebliche Maßnahmen oder
  - b) nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen möglich und deshalb unzumutbar ist und
  - c) die Stadt Sternberg gem. § 40 Abs. 3 Ziffer 7 LWaG M-V von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht befreit wurde.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit die Stadt Sternberg zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist (§ 40 Absatz 3 Ziffer 3 LWaG M-V), aber
- a) der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist
  - b) und die Stadt Sternberg gem. § 40 Abs. 3 Ziffer 7 des Landeswassergesetzes M-V von seiner Abwasserbeseitigungspflicht befreit wurde.
- (3) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann auf bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden.
- (4) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, sofern diese Angaben nicht bereits den Bauvorlagen zum Bauantrag entnommen werden können.

### **§ 8 Art und Ausführung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt Sternberg oder einem von ihr beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Auf dem Grundstück verlegte Leitungen und die Hausanschlussreinigungs- bzw. Kontrollschächte, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse, Abwasserprobe-



entnahmeschächte und -stellen, Messstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Absperrvorrichtungen gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung gemäß § 1. Die vorgenannten Grundstücksentwässerungsanlagen müssen stets zugänglich sein.

- (2) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt Sternberg kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (3) Die Lage, Führung und lichte Weiter der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Stadt Sternberg; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach den jeweils gültigen Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 9), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt Sternberg. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt Sternberg anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt Sternberg befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (6) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt Sternberg von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt Sternberg aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (7) Die Stadt Sternberg kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind durch den Anschlusspflichtigen wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau aus den öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu sichern. Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss, sofern in der Anschlussgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 nichts Anderes festgelegt ist. Tritt ein Rückstau auf, ist die Stadt Sternberg zum Öffnen des Kontrollschachtes zur Vermeidung von Überflutungen hinzuzuziehen.

### **§ 9 Anschlussgenehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt Sternberg. Anschlussleitungen und -einrichtungen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlagen und Sammelgruben)**

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben) müssen angelegt werden, wenn
  - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs.2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein leitungsmäßiger Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
  - b) die Stadt Sternberg nach § 6 Abs.7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
  - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die zentrale Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen,

von der Stadt Sternberg entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen Eine Nutzung nicht mehr benötigter Grundstücksentwässerungsanlagen als Regenwasserspeicher ist zulässig, soweit von dieser keine schädlichen Rückwirkungen auf die Umwelt ausgehen. § 8 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt Sternberg kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

### **§ 11 Besondere Anordnungen und Befreiungen**

- (1) Die Stadt Sternberg kann über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwenden, durch welche die Funktionsfähigkeit und der Bestand der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die dezentrale Abwasserbeseitigung bedroht wird, oder um Beeinträchtigungen der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die dezentrale Abwasserbeseitigung abzuwehren. Sie kann von den Vorschriften dieser Satzung abweichen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder/und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

### **§ 12 Entleerung der Grundstückabwasseranlagen**

- (1) Die abflusslosen Gruben werden nach Bedarf entsprechend den anerkannten Regeln der Technik geleert, die Hauskläranlagen einmal im Jahr. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die Anlage nach Bedarf bzw. mindestens alle 2 Jahre entschlammt werden. Der Antrag muss in Übereinstimmung mit den Auflagen aus der wasserrechtliche Erlaubnis bzw. den technischen Vorgaben des Herstellers stehen.
- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Stadt Sternberg besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.

- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Stadt Sternberg kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

### **§ 13 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Sternberg ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
- (3) Die Mitarbeiter der Stadt Sternberg oder der von ihnen beauftragten Firmem haben sich durch einen von der Stadt Sternberg ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht der Stadt Sternberg auszuweisen.

### **§ 14 Anschlussbeitrag, Gebühren und Grundstückskostenersatz**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der öffentlichen Entwässerungseinrichtung werden ein Beitrag, ein Erstattungsanspruch und für ihre Benutzung eine Benutzungsgebühr erhoben.

### **§ 15 Betriebsstörung und Haftung**

- (1) Die Stadt Sternberg haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage und der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Sternberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Die Stadt Sternberg haftet unbeschadet Absatz 1 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und Fäkalschlamm Entsorgung oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

- (3) Der Anschlusspflichtige und/oder der Einleiter haften - ggf. gesamtschuldnerisch - für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung und/oder eines mangelhaften Zustandes deren Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben die Stadt Sternberg von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (4) Kommt es zu einer unzulässigen Einleitung in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutz- bzw. in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
- und besteht für die Stadt Sternberg die Besorgnis, dass eine Störung, Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte bzw. eintritt,
  - oder fallen erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung an, so hat der Anschlusspflichtige und/oder der Einleiter der Stadt Sternberg alle damit verbundenen Kosten zu erstatten; dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportwege) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs der Stadt Sternberg zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art.
- (5) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründen unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

## **§ 16 Anzeigepflichten**

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt Sternberg oder dem beauftragten Betreiber der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich mitzuteilen, wenn
1. Hausanschlüsse hergestellt, beseitigt, oder verändert werden müssen,
  2. erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten,
  3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist,
  4. Störungen, die im Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern können, auftreten,

5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Abs. 1) entfallen,
  6. Mängel am Grundstücksanschluss auftreten,
  7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
  8. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
  9. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind,
  10. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Anschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 5 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - b) nach § 5 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
  - c) nach § 8 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
  - d) nach § 9 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß hergestellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt, gegen schädliche Einflussnahme auf die öffentliche Einrichtung sichert.
  - e) Die nach § 10 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
  - f) Nach § 10 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
  - g) Den in § 12 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Pkt. 6 Landeswassergesetz vom 30.11.92 handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

## **§ 17 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Unberührt bleiben die von den Stadtwerken in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Sternberg, den 16.12.2022

Taubenheim  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk**

Vorstehende Abwassersatzung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt.

Die Abwassersatzung der Stadt Sternberg wird im Internet unter [www.stadt-sternberg.de](http://www.stadt-sternberg.de), Ortsrecht am \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

der Beschaffenheit und der Inhaltstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadtwerke Sternberg

1. Allgemeine Parameter

		Grenzwerte	Kontrolle
1.1	Temperatur:	bis 35 °	2x jährlich
1.2	ph- Wert:	6,5 – 9	2x jährlich
1.3	Verhältnis BSB/CSB:	< 3,0	2x jährlich
1.4	CSB:	800	2x jährlich
1.5	Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit:	max. 25 ml/l	2x jährlich

2. Grenzwerte für besondere Parameter, wenn die zu § 7 a WHG ergangenen Rahmen- Abwasser- Verwaltungsvorschrift des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereiche und die 48. Allgemeine Verwaltungsvorschrift Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte:

		Grenzwerte	Kontrolle
2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette) (Übersichtsanalyse in Anlehnung an die DIN 38409- H 18):	≤ 250 mg/ l	Stichproben nur bei Verdacht einer Einleitung
2.2	Kohlenwasserstoffe		
2.2.1	direkt abscheidbar, DIN 38409-19:	≤ 20 mg/ l DIN 1999 beachten	“
2.2.2	halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX):	≤ 0,5 mg/ l	1x jährlich
2.2.3	leichtflüssige, halogenierte Lösungsmittel:	je Einzelstoff < 0,5 mg/ l, jedoch in der Summe < 1,0 mg/ l	Stichproben nur bei Verdacht einer Einleitung
2.2.4	schwerflüchtige, halogenierte Lösungsmittel:	≤ 0,1 mg/ l	“
2.3	Phenole (berechnet als C6 H5 OH-Phenolindex)	≤ 100 mg/ l	“
2.4	anorganische Stoffe		
2.4.1	Anionen		
	Sulfat ( SO4 ): Chlorid ( Cl ): freies wirksames Chlor: Fluorid ( F ): Cyanid, leicht freisetzbar ( CN ):	≤ 200 mg/ l ≤ 800 mg/ l ≤ 0,2 mg/ l ≤ 40 mg/ l ≤ 0,2 mg/ l	Stichproben nur bei Verdacht einer Einleitung



	Cyanid, gesamt ( CN ): Sulfid ( S ): Phosphat gesamt ( P ):	≤ 5,0 mg/ l ≤ 2,0 mg/ l ≤ 25 mg/ l	
2.4.2	Ammonium (NH <sub>4</sub> ) und Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	≤ 150 mg/ l	“
2.4.2	Kationen:		
	Arsen ( As ): Aluminium ( A ): Chromat ( Cr- VI ): Selen ( Se ): Silber ( Ag ): Zinn ( Sn ): Barium ( Ba ): Blei ( Pb ): Chrom gesamt ( Cr ): Kupfer ( Cu ): Nickel ( Ni ): Zink ( Zn ): Cadmium ( Cd ): Quecksilber ( Hg ):	≤ 0,1 mg/ l ≤ 3,0 mg/ l ≤ 0,1 mg/ l ≤ 1,0 mg/ l ≤ 0,1 mg/ l ≤ 2,0 mg/ l ≤ 2,0 mg/ l ≤ 0,5 mg/ l ≤ 0,5 mg/ l ≤ 0,5 mg/ l ≤ 0,5 mg/ l ≤ 2,0 mg/ l ≤ 0,2 mg/ l ≤ 0,05 mg/ l	Stichproben nur bei Verdacht einer Einleitung “ “ “ 1x jährlich 1x jährlich 1x jährlich 1x jährlich 1x jährlich 1x jährlich 1x jährlich
2.5	Schwefelwasserstoff (H <sub>2</sub> S):	10 ppm	2x jährlich
3.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfit, Eisen- (II)-Sulfat, Thiosulfat: nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den zentralen Abwasseranlagen auftreten		
4.	Farbstoffe: nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Kläranlage sichtbar nicht gefärbt wird.		
5.	Gase: Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z. B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.		
6.	Geruch: Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.		